

Positionierung zur Änderung des Berufungsleitfadens

Die Studierendenschaft sieht an dem bestehenden Entwurf (Version 1.5) des Leitfadens für Berufungskommissionen dringenden Verbesserungsbedarf.

Zusammensetzung der Berufungskommission:

Gegenwärtig sieht der Leitfaden eine verpflichtende Mitgliedschaft einer vertretenden Person aus dem Kreis der Studierenden vor, ein*e weitere Studierende*r soll ihr angehören. Auf die Soll-Bedingungen der Zusammensetzungen kann nur dann verzichtet werden, wenn dem wichtige Gründe entgegenstehen. Die Studierendenschaft wünscht sich eine verpflichtende Mitgliedschaft von zwei Studierenden in jeder Berufungskommission, wie sie in den meisten Fakultäten schon jetzt gängig ist und sich sehr bewährt hat. Ausschlaggebend sind dafür folgende Gründe:

- Für die Bewertung der Lehrvorträge ist die studentische Meinung besonders wichtig, da diese die einzigen Mitglieder sind, die eine Vergleichbarkeit mit den bestehenden Lehrveranstaltungen aus Sicht der Zuhörenden einbringen können. Gerade für diese Lehrvorträge ist es allerdings sehr wichtig, dem Vortrag zu folgen, Eindrücke zu protokollieren und Rückfragen vorzubereiten und zu formulieren. Mit weiteren Studierenden können diese Aufgaben auf mehrere Personen verteilt werden. Außerdem erfolgt die Bewertung von Lehre sehr subjektiv. Durch ein zweites studentisches Mitglied kann sichergestellt werden, dass verschiedene subjektive Eindrücke kombiniert werden, und potenziell geeignete Bewerber*innen keine negative Bewertung durch Studierende erhalten, wenn der Vortragsstil nicht der subjektiven Präferenz einer Person entspricht.
- Aufgrund von Vorfällen in der Vergangenheit wurden über die Arbeit in der Berufungskommission hinausgehende Gespräche mit den Fachgruppen (verständlicherweise) untersagt. Für viele Fachgruppen ist dadurch aber ein elementarer Bestandteil der studentischen Beteiligung an Berufungskommissionen weggebrochen. Aus diesem Grund bleiben für die Mitwirkung lediglich die Teilnahme am Lehrvortrag (ohne Möglichkeit auf eine einflussnehmende Bewertung) und die studentischen Mitglieder in der Berufungskommission. Die studentischen Mitglieder sind dadurch auf sich allein gestellt und besonders gefordert. Diese Aufgabe sollte daher auf mehrere Personen verteilt werden.
- Die Studierenden sind selten an mehr als einer Berufungskommission beteiligt und sind daher meist diejenigen mit der geringsten Erfahrung in Bezug auf Personalfindung und Berufungsverfahren. Zudem sind die studentischen Mitglieder unter den Mitgliedern einer Berufungskommission oft weniger gut in die Gruppe der Kommissionsmitglieder integriert. Zudem ist leider zu beobachten, dass die studentischen Mitglieder nicht von allen Professoren als gleichwertiges Mitglied akzeptiert werden, sodass Studierende in manchen Fällen nicht hinreichend ernst genommen werden. Eine zweite Person kann hierbei helfen und einen Austausch zwischen den beiden Personen ermöglichen. Denn Studierende außerhalb der Berufungskommission können aufgrund der Vertraulichkeit eines Berufungsverfahrens nicht zu Rate gezogen werden.
- Die genannte Maximalgröße einer Berufungskommission von 15 Personen, basiert auch aufgrund der Erfahrung, dass die Terminfindung bei großen Gruppen schwierig ist. Auch, wenn die Studierenden durchaus Verständnis für das grundsätzliche Ziel mitbringen, bleibt festzuhalten, dass die Studierenden in der Regel terminlich am flexibelsten sind, sodass der Terminfindungsaufwand in jedem Fall hier kein Gegenargument darstellt.

Aus den genannten Gründen ist ein zweites studentisches Mitglied essenziell, um die Ansprüche der Universität Stuttgart an gute Lehre bei Neubesetzungen aus studentischer Sicht sicherzustellen und eine Mitwirkung von Studierenden ohne Einflüsse durch andere Meinungen zu garantieren.

Daher fordert die Studierendenschaft eine Änderung des zweiten Absatzes der Anlage 1 zu „zwei Vertretungen der Mitgliedergruppe der Studierenden“.

Zur Lösung sieht die Studierendenschaft folgende Lösung:

- Anpassung der maximalen Mitgliederanzahl: Der gegenwärtige Leitfaden sieht eine maximale Größe von 15 Mitgliedern vor. Unter Berücksichtigung der weiteren Mindestvorgaben für die Besetzung (professorale Mehrheit von 8 W3-Professor*innen + Vorsitz + Gleichstellungsbeauftragte + Studierende + Hochschulexterne Vertreter) bleiben bei einer vollen Besetzung mit 15 Personen lediglich drei weitere Plätze für die im Abschnitt 2 genannten Mitglieder („Soll-Bedingung“). Somit wird schnell ersichtlich, dass nicht alle 5-6 Mitglieder aus dem Absatz 2 tatsächlich an der Berufungskommission teilnehmen können. Hier ist also ohnehin eine Anpassung notwendig, sodass hier auch gleich das zweite studentische Mitglied berücksichtigt werden kann.
- Doppelfunktionen zulassen: Gegenwärtig werden in die professorale Mehrheit ausschließlich die W3-Professor*innen, die ausschließlich in ihrer Funktion als professorales Mitglied Teil der Berufungskommission sind, auch als professorales Mitglied gezählt. In einigen Konstellationen sind darüber hinaus der oder die Vorsitzende, die Gleichstellungsbeauftragte, das hochschulexterne Mitglied und ein*e Juniorprofessor*in ebenfalls aus der Statusgruppe der Hochschullehrer nach § 10 Absatz 3 LHG, welche nach dem Bundesverfassungsgericht über eine Mehrheit verfügen muss. Dabei sind insbesondere der oder die Vorsitzende stets W3-Professor*innen. Werden zumindest Vorsitz und Gleichstellung bei einer Vertretung durch ein professorales Mitglied ebenfalls als professorale Mitglieder gezählt, könnte ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Professor*innen und den anderen Mitgliedern bei Sicherstellung einer professoralen Mehrheit gewährleistet werden. Denn oft ist es auch in den Statusgruppen der Hochschullehrer*innen ein Problem, Personen mit ausreichend Zeit für die Sitzungen und Vorträge der Berufungskommission zu finden. Zudem kann dann die Besetzung der Berufungskommissionen deutlich flexibler erfolgen.

Durchführung der Vorträge:

In der gegenwärtigen Version des Entwurfs wird der Lehrvortrag mit 15 Minuten angesetzt. Um sich ein Bild der Lehrfähigkeit der Bewerber*innen machen zu können, ist der Lehrvortrag das wichtigste Element und sollte entsprechend Berücksichtigung finden. Da grundsätzlich eine Zeitlimitierung schon aus Gründen der besseren Planbarkeit sinnvoll ist, findet dies grundsätzlich die Zustimmung der Studierendenschaft sollte dabei eine Dauer von mindestens 15 Minuten haben. Um die Kandidat*innen näher zu beleuchten, sind Rückfragen im Anschluss allerdings ebenfalls sehr hilfreich. Hierfür wird im Entwurf bisher keine Zeit eingeräumt. Die Studierendenschaft schlägt aus diesem Grund vor, einen entsprechenden Passus „mit anschließender Fragerunde“ nach „eine mindestens 15-minütige Lehrprobe“ zu ergänzen. Dies soll sicherstellen, dass die Zuhörenden die Möglichkeit erhalten, Rückfragen zu stellen, auf Ungenauigkeiten oder Fehler im Lehrvortrag hinzuweisen und die didaktischen Fähigkeiten der Kandidat*innen auch bei Rückfragen und spontanen Ausführungen auf die Probe zu stellen. Diese Möglichkeit zu Rückfragen wird in vielen Berufungskommissionen bereits gewährt und sollte daher auch Einfluss in den Leitfaden finden. Außerdem kann somit sichergestellt werden, dass nicht vergessen wird, auch hierfür Zeit einzuplanen und die Fragerunde nicht aus Zeitgründen nach wenigen Minuten abgebrochen werden muss.

Die Studierendenschaft begrüßt die explizite Erwähnung der Möglichkeit, weitere Studierende zu den Lehrproben einzuladen. Allerdings entsteht in der gegenwärtigen Fassung eine Unklarheit, was mit dem Bezug „eingeladene Personen“ im nächsten Satz gemeint ist. Hier empfiehlt die Studierendenschaft eine Klarstellung durch eine Änderung zu „eingeladene Bewerber oder Bewerberinnen“. Ebenfalls wünscht sich die Studierendenschaft eine Unterstützung dabei, rechtssichere Einladungen zu erstellen, da unklar ist, wie diese aussehen können, ohne dabei das Interesse der Vertraulichkeit der Bewerbenden zu verletzen.

Weitere Anmerkungen:

Den studentischen Mitgliedern in den Fakultätsräten sind dabei weitere Unklarheiten und Optimierungsmöglichkeiten aufgefallen, die hier der Vollständigkeit halber erwähnt werden sollen:

- Nach der aktuellen Regelung darf das Hochschulexterne Mitglied kein Angehöriger der Universität sein. Allerdings sind nach §18 Absatz 2 Grundordnung der Universität Stuttgart auch Alumni Angehörige der Universität. Damit werden alle ehemaligen Studierenden der Universität Stuttgart als hochschulexternes Mitglied ausgeschlossen, was in vielen Fällen zu Problemen führen kann. Denn als Hochschulexternen Person werden häufig Akademiker aus der Region vorgeschlagen, welche damit nicht selten ein Studium an der Universität Stuttgart absolviert haben. In unseren Augen stellt die freiwillige Aufnahme der Alumni in die Gruppe der Angehörige hiermit eine unnötige Einschränkung dar, die für Probleme sorgen kann. Das Landeshochschulgesetz stellt die Aufnahme weiterer Gruppen wie die Alumni als Angehörige frei und überlässt derartige Entscheidungen der Hochschule selbst.
- Der Bericht der Berufungsbeauftragten wird dem Senat vorgelegt, allerdings nicht der Fakultät. Es wird vorgeschlagen, diesen Bericht auch der Fakultät zur Verfügung zu stellen, sodass diese ein direktes Feedback über die vergangenen Berufungsverfahren erhalten und entsprechende Verbesserungen bei künftigen Berufungsverfahren einleiten können.
- Der grafisch veranschaulichte Zeitplan eines Berufungsverfahrens beinhaltet lediglich den Ablauf der dezentralen Berufungskommission. Da im restlichen Text oft auch die zentralen Zuständigkeiten erwähnt werden, sollte der Zeitplan hier um die anschließenden Zuständigkeiten der Verwaltung, des Senats und des Rektorats ergänzt werden. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass bei der Berufungskommission ausreichend Zeit für die Bearbeitung an den entsprechenden Stellen berücksichtigt wird.

Unterstützt durch:

- Studentische Mitglieder des Fakultätsrats 1
- Studentische Mitglieder des Fakultätsrats 2
- Studentische Mitglieder des Fakultätsrats 3
- Studentische Mitglieder des Fakultätsrats 4
- Studentische Mitglieder des Fakultätsrats 5
- Studentische Mitglieder des Fakultätsrats 6
- Studentische Mitglieder des Fakultätsrats 7
- Studentische Mitglieder des Fakultätsrats 8
- Studentische Mitglieder des Fakultätsrats 9
- Studentische Mitglieder des Fakultätsrats 10
- studentische Vertreter aus der Mitgliederversammlung SimTech